FAQs zur freien Vereinbarung gemäß § 2 (1, 2) GOZ

Autoren: ZA Matthias Weichelt, LZÄKB-Vorstandsmitglied, und GOZ-Ausschuss

Im ZBB 2/2024 informierten wir Sie ausführlich über die „Vereinbarung als Chance“. Zur Vereinbarung gemäß § 2 (1, 2) GOZ erreichen uns weiterhin verschiedene Fragen. Darum haben wir für Sie die Frequently Asked Questions (FAQs) zusammengestellt.

Vor einer abweichenden Vereinbarung steht das persönliche Gespräch zwischen Zahnarzt und Patienten

Kann ich eine allgemeine Vereinbarung vor der Behandlung ohne Angabe von Gebührenpositionen und Honorarbeträgen vom Patienten unterschreiben lassen?

NEIN! – Zum Wirksamwerden einer Vereinbarung gemäß § 2, Absatz 1und 2 GOZ und somit zur Fälligkeit der damit vereinbarten Vergütung sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- Der Inhalt der abweichenden Vereinbarung bedarf der persönlichen Absprache zwischen Zahnarzt und Zahlungspflichtigem.
- Die Vereinbarung hat vor der Leistungserbringung in Schriftform zu erfolgen und ist beiderseits zu unterschreiben.
- Der Zahlungspflichtige erhält ein Exemplar der Vereinbarung.
- Die Formvorschriften zur abweichenden Vereinbarung sind im § 2 (2) GOZ vorgegeben und unbedingt einzuhalten. Auszuweisen sind:
  * die zahnmedizinisch notwendige Leistung einschließlich der zugehörigen Gebührennummer,
  * der vereinbarte Steigerungssatz und
  * die sich hieraus ergebenden Gebühr.

  Selbstverständlich kann sich eine solche Vereinbarung auch auf mehrere Gebührennummern erstrecken.
- Der Hinweise, wonach die Erstattung der Vergütung durch Erstattungsstellen möglicherweise nicht in vollem Umfang gewährleistet ist, ist ebenfalls in das Schriftstück aufzunehmen.

Kann ich einen fest vereinbarten Faktor bei besonderen Umständen doch noch steigern und berechnen?

NEIN! – Höher ist auf keinen Fall möglich, niedriger ist möglich.

Ist es schädlich, wenn mehr Leistungen vereinbart werden als später tatsächlich berechnet?

NEIN.

Kann ich während einer Behandlung neue Leistungen vereinbaren?

- JA, wenn diese noch nicht erbracht worden sind.
- NEIN, wenn die Leistungen schon begonnen wurden.

Patienten dürfen nicht unter „Vereinbarungsdruck“ gesetzt werden, indem beispielsweise ein Behandlungsabbruch in Aussicht gestellt wird, wenn keine weiteren diesbezüglichen Vereinbarungen unterzeichnet werden.

Was, wenn der Patient nicht unterschreiben möchte?

Stimmt der Patient nicht zu, kommt kein Behandlungsvertrag zu den vorgeschlagenen Konditionen/Faktoren zustande.

In Notfällen sind Sie berufsrechtlich trotzdem zu einer Notfallbehandlung verpflichtet – die Faktoren müssen dann wie bisher gemäß § 5 (2) GOZ bemessen werden.

Die Frage nach einer alternativen Behandlung, die auch mit möglicherweise geringeren Faktoren noch wirtschaftlich erbracht werden kann, wäre zu durchdenken und ggf. dem Patienten anzubieten. Schlagen Sie dem Patienten einen weiteren Beratungstermin vor. In der Zwischenzeit kann sich der Patient zu dieser Thematik informieren (und zum Beispiel eine der Beratungsstellen im Land in Anspruch nehmen) und/oder offene Fragen beim nächsten Termin mit Ihnen klären.

Wie lange sollte die Wartezeit zwischen der Vereinbarung und dem Beginn der Behandlung sein?

Eine Vereinbarung muss **vor** der Behandlung abgeschlossen werden. Je umfangreicher oder kostenintensiver die geplante Behandlung werden soll, desto länger sollte der zeitliche Abstand / die Bedenkzeit für den Patienten sein.

Unbedingt zu empfehlen ist, sich vor Beginn der Behandlung durch ausdrückliche Nachfrage zu vergewissern, ob der Patient noch Fragen zu der Kostenvereinbarung hat. Vermerken Sie dies auch in der Patientenakte.

Muss bei GKV-Patienten neben der Mehrkostenvereinbarung für Füllungen auch die Vereinbarung eines abweichenden Faktors unterschrieben werden, wenn ein Faktor über 3,5 angesetzt werden soll?

JA, beide Formulare sind zwingend notwendig. ■

ANZEIGEN